



## **Kleine Anfrage**

**Alexandra Walter (fraktionslos) vom 08.10.2020**

**Impfkomplikationen und Impfschäden in Hessen – Teil 2**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### **Vorbemerkung Fragestellerin:**

Nach § 6 Abs. 1 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist „der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung“ namentlich meldepflichtig. Die Meldung erfolgt durch den Arzt an das Gesundheitsamt. Nach § 11 Abs. 4 IfSG sind die Gesundheitsämter verpflichtet, die gemeldeten Verdachtsfälle der zuständigen Landesbehörde und dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in pseudonymisierter Form zu melden. Unabhängig davon können Impfkomplikationen direkt an den Impfstoffhersteller oder das PEI gemeldet werden. Häufig unterbleiben diese Meldungen, da Ärzte schwerwiegende unerwünschte Arzneimittelwirkungen (UAW) nach Impfungen nicht als solcher erkennen oder verneinen.

§ 2 IfSG definiert einen Impfschaden als „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung; ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde“.

Die §§ 60 - 61 IfSG regeln die Anerkennung von Impfschäden und die Versorgung der Geschädigten. Für die Prüfung der Anträge sind die Versorgungsämter zuständig. Bei Antragsablehnung steht den Betroffenen der Rechtsweg zu den Sozialgerichten offen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anträge auf Versorgungsleistungen wegen eines Impfschadens wurden in den vergangenen zehn Jahren beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Fulda gestellt?

In dem Zeitraum 1. Januar 2010 bis 16. Oktober 2020 wurden insgesamt 130 Anträge auf Versorgungsleistungen aufgrund eines Impfschadens gestellt.

Frage 2. Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?

Von den unter 1. genannten Anträgen wurden zwölf Anträge bewilligt.

Frage 3. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?

Von den unter 1. genannten Anträgen wurden 113 Anträge abgelehnt und drei Anträge zurückgenommen.

Frage 4. Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung des jeweiligen Antrages?

Bei den abgelehnten Anträgen handelt es sich überwiegend um Fälle, bei denen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der in Rede stehenden Impfung und der geltend gemachten Gesundheitsstörung nicht vorlag. In wenigen Fällen konnte der Impfnachweis nicht erbracht werden oder die Ablehnung erfolgte wegen fehlender Mitwirkung.

Frage 5. Bei wie vielen der gestellten Anträge steht noch eine Entscheidung aus?

Am 16. Oktober 2020 stand bei zwei Anträgen eine Entscheidung noch aus.

Frage 6. Wie genau verläuft die Prüfung eines Antrages auf Versorgungsleistungen wegen eines Impfschadens beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Fulda?

Nach Prüfung, ob die in Rede stehende Impfung in Hessen stattgefunden hat und ob es sich bei der Impfung um eine öffentlich empfohlene Impfung im Sinne des § 60 Abs. 1 IfSG handelt, werden ärztliche Unterlagen angefordert. In der Regel wird ein Befundbericht vom impfenden Arzt bzw. der impfenden Ärztin eingeholt, insbesondere zu Erkrankungen, die bereits vor der Impfung bestanden als auch über den Krankheitsverlauf nach der Impfung. Ergänzend werden – je nach Fallkonstellation – zusätzlich Krankenhaus-, Reha- und Facharztberichte beigezogen und in eine evtl. vorhandene Schwerbehindertenakte Einsicht genommen.

Die Befundunterlagen werden vom versorgungsärztlichen Dienst des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda (HAVS Fulda) dahingehend ausgewertet, ob es sich bei den geschilderten Komplikationen um einen über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Gesundheitsschaden handelt. Im Anschluss erfolgt per Bescheid die Entscheidung über den Antrag auf Feststellung eines Impfschadens.

Frage 7. Wie viele Gutachter zur Feststellung von Impfschäden sind in Hessen tätig?

Im HAVS Fulda sind drei Gutachterinnen für Impfschäden zuständig. Diese ziehen nach der Beurteilung der erforderlichen Fragestellung ggf. einen spezialisierten externen Gutachter bzw. eine spezialisierte externe Gutachterin hinzu.

Frage 8. Wie viele Gerichtsverfahren zur Anerkennung eines Impfschadens wurden in den vergangenen zehn Jahren in Hessen geführt?

Seit 1. Januar 2010 wurden 88 Gerichtsverfahren zur Anerkennung eines Impfschadens zum Abschluss gebracht. 26 Verfahren sind noch offen.

Frage 9. Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben des Landes Hessen für Versorgungsleistungen wegen Impfschäden in den vergangenen zehn Jahren?

In den Jahren 2010 bis 2019 wurden insgesamt 97.903.805,00 € für Versorgungsleistungen wegen Impfschäden ausgegeben. Darin enthalten sind Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung, Erstattungen nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG), Zahlungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (Fürsorgeleistungen), Zahlungen von Heimkosten sowie Beiträge zur Pflegeversicherung.

Der Gesamtbetrag verteilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

Jahr	Ausgaben
2010	9.185.615,00 €
2011	9.493.961,00 €
2012	9.325.594,00 €
2013	9.510.594,00 €
2014	9.487.675,00 €
2015	9.948.551,00 €
2016	10.255.531,00 €
2017	10.234.038,00 €
2018	10.278.479,00 €
2019	10.184.348,00 €
<b>Summe</b>	<b>97.903.805,00 €</b>

Wiesbaden, 3. November 2020

**Kai Klose**